Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Allschwil

1. Juli 2013

Die Kirchgemeindeversammlung von Allschwil beschliesst, gestützt auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976:

A. Grundlagen

§ 1 Kirchgemeinde

[1]Die Kirchgemeinde Allschwil ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.
[2]Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.[1]
[3]Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.
[4]In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.
[5]Die Kirchgemeinde umfasst die beiden Pfarreien St. Peter + Paul und St. Theresia.

§ 2 Zugehörigkeit

[1]Der Kirchgemeinde gehören alle römisch-katholischen Einwohner und Einwohnerinnen von Allschwil an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt erklärt haben.[2]
[2]Das Gebiet der Kirchgemeinde kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der katholischen Bevölkerung der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.[3]

§ 3 Zweck und Aufgabe

[1]Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.
[2]Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
b) Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
c) Sie kann im Rahmen des Voranschlages gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.
d) Ueber maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Rechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.
e) Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.

---

[1] Kantonsverfassung § 139 Abs. 2
[2] Kirchengesetz § 3 Abs. 1
[3] Kirchenverfassung § 28 Abs. 2

f) Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d) und e) bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

[3]Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

§ 4 Finanzen, Steuerrecht

[1]Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondre gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.
[2]Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert.[4]

§ 5 Steuerverfahren

[1]Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.
[2]In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben.[5] Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuern vom 8., 17. und 23. Mai 2000.
[3]Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.[6]
[4]Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 42 und 43 dieser Kirchgemeindeordnung.

B. Organisation

I.Allgemeines

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

[1]Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 16. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.[7]
[2]Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 7 Organe

[1]Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.
[2]Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehenden Befugnisse übertragen sind.
[3]Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Rechnungsprüfungskommission.
[4]Hilfsorgane sind das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.
§ 8 Wählbarkeit

---

[4] Kirchenverfassung § 31 Abs. 2
[5] Kirchengesetz § 8a Abs. 3
[6] Kirchenverfassung § 32 Abs. 3
[7] Kirchenverfassung § 5 Abs. 1

[1]Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar.
[2]Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode

[1]Die Mitglieder der Kirchgemeindebehörden werden auf 4 Jahre gewählt.
[2]Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.
[3]Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.

§ 10 Verantwortlichkeit

[1]Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 11 Angestellte

[1]Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

[1]Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

§ 13 Publikationsorgan

[1]Offizielles Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das „Kirche heute" (Pfarrblatt).

II.Finanzzuständigkeiten

§ 14 Sondervorlage

[1]Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
[2]Folgende neuen Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

a.	Neue einmalige Ausgaben:	CHF	50'000.00
b.	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben:	CHF	20'000.00

[3]Die jährlichen Fälligkeiten aufgrund einer Sondervorlage werden in den Voranschlag aufgenommen. Über eine Sondervorlage ist vor Beschlussfassung über den Voranschlag einzeln zu beraten und abzustimmen.

§ 15 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates

Der Kirchgemeindrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a.	für die Einzelausgabe:	CHF	5'000.00
b.	als gesamter jährlicher Höchstbetrag:	CHF	50'000.00

III.Die einzelnen Organe

a. Die Stimmberechtigten an der Urne

§ 16 Urnenabstimmung, Urnenwahl

[1]Einer Urnenabstimmung beziehungsweise Urnenwahl sind vorbehalten:

a) Veränderung der Kirchgemeinde[8]
b) Wahl des Pfarrers, des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, falls mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind[9]
c) Referendungsabstimmungen

[2]Wahlen gemäss Buchstabe b) bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 17 Befugnisse

[1]Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeinde-Reglemente
b) Wahl des Kirchgemeinderates
c) Wahl des Kirchgemeindepräsidiums
d) Aufstellung des jährlichen Voranschlages
e) Abnahme der Jahresrechnung
f) Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
g) Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde.
h) Festsetzung des Steuerfusses
i) Beschlussfassung über Sondervorlagen insbesondere Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen
k) Genehmigung von Nachtragskrediten
l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
m) Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben
n) Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe
o) Wahl der Gemeindeleitung, falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird[10]
p) Wahl der Abgeordneten in die Synode
q) Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde
r) Oberaufsicht über die Verwaltung
s) Gründung, Erweiterung, Umwandlung und Aufhebung von Fonds.

[2]Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a) – g) und o) bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 18 Fakultatives Referendum

[1]Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 300 Stimmberechtigte innert 30 Tagen unterschriftlich verlangen. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.[11]

§ 19 Einberufung

---

[8] Kirchenverfassung § 28 Abs. 2
[9] Kirchenverfassung § 49 Abs. 2
[10] Kirchenverfassung § 49 Abs. 3
[11] Kirchenverfassung § 39

[1]Der Kirchgemeinderat beruft die Kirchgemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
[2]Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies 150 Stimmberechtigte unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts mittels eines schriftlichen Begehrens verlangen.
[3]Wird von Seiten der Stimmberechtigten eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung verlangt, so ist diese, vom rechtskräftigen Zustandekommen des Begehrens an gerechnet, innerhalb zweier Monate, jedenfalls aber so rechtzeitig abzuhalten, dass der Zweck der Versammlung nicht vereitelt wird. Die Geschäfte können auch an einer rechtzeitig stattfindenden ordentlichen Kirchgemeindeversammlung behandelt werden.

§ 20 Bekanntmachung, Traktanden

[1]Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich im „Kirche heute" (Pfarrblatt) einzuladen.
[2]Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
[3]Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.
[4]Ergibt sich nach Veröffentlichung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Kirchgemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.
[5]Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Versammlungsleitung

[1]Der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin eröffnet und leitet die Versammlung.
[2]Zu Beginn der Versammlung werden ein oder mehrere Stimmenzähler beziehungsweise Stimmenzählerinnen vom Präsidium bestimmt.
[3]Sie/er sorgt für Ruhe und Ordnung. Zu diesem Zweck kann sie/er Personen, die die Verhandlung stören, weg weisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

§ 22 Protokoll

[1]Der Kirchgemeindeschreiber beziehungsweise die Kirchgemeindeschreiberin führt das Protokoll der Versammlung. Bei Verhinderung sorgt der Kirchgemeinderat für eine Stellvertretung.
[2]Das Protokoll ist von der Kirchgemeindepräsidentin oder vom Kirchgemeindepräsidenten und von der protokollierenden Person zu unterschreiben. Es steht allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 23 Wahlen

[1]Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.
[2]Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ¼ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.
[3]Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.
[4]Bei Stimmengleichheit wird das Los vom Kirchgemeindepräsidenten beziehungsweise der Kirchgemeindepräsidentin im Beisein der Wählenden gezogen.

§ 24 Abstimmungen

[1]Die Abstimmung ist in der Regel offen.
[2]Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ¼ der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

[3]Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.
[4]Bei Stimmengleichheit gibt der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin den Stichentscheid.

§ 25 Abstimmungsfolge

[1]Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin die Abstimmungsfolge. Wird die Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.
[2]Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige des Antragstellers.

§ 26 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

[1]Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.
[2]Solche Anträge können auch von der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin die Versammlung hiervon in Kenntnis.
[3]Für eine Änderung der Kirchgemeindeordnung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt wird.
[4]Der Kirchgemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.
[5]Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.
[6]Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

§ 27 Anfragen

[1]Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte können die Stimmberechtigten auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
[2]Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einer Kirchgemeindeangestellten beantwortet werden.

c. Der Kirchgemeinderat

§ 28 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

[1]Der Kirchgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern.
[1bis] Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat.
[1ter] Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit diesen Aufgaben betrauen.
[1quar] Gibt es in der Kirchgemeinde nur einen gewählten Pfarrer oder Gemeindeleiter bzw. Gemeindeleiterin, so kann eine ständige Stellvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Kirchenrat nominiert werden.
[2]Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
[3]Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
[4]Der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin lädt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.
[5]Über diese ist ein Protokoll zu führen.
[6]Die Sitzungen des Kirchgemeinderates sind nicht öffentlich.

§ 29 Befugnisse

[1]Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde
b) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Reglemente und Beschlüsse
c) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
d) Beschluss über ausserordentliche Ausgaben gemäss Finanzzuständigkeiten[12]
e) Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen
f) Aufsicht über das Kirchgemeindepersonal
g) Bezeichnung eines Vertreters oder einer Vertreterin in der Synode.

§ 30 Das Kirchgemeindepräsidium – die Stellvertretung

[1]Der Kirchgemeindepräsident beziehungsweise die Kirchgemeindepräsidentin steht der Kirchgemeinde und dem Kirchgemeinderat vor. Er beziehungsweise sie muss Laie sein und darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch im kirchlichen Dienst stehen. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung.
[2]Vor dem Landeskirchenrat ist ein Amtsgelübde anzulegen.
[3]Er beziehungsweise sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche.[13]
[4]Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode eine Person für das Vizepräsidium. Dieser obliegt die Stellvertretung des Kirchgemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

d. Übrige Organe

§ 32 Die Rechnungsprüfungskommission

[1]Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.
[2]Die Mitglieder des Kirchgemeinderates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.
[3]Obliegenheiten und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 33 Das Wahlbüro

[1]Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 3 bis 5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.
[2]Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates beziehungsweise des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.
[3]Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

§ 34 Kommissionen

---

[12] §§ 14 und 15 der Kirchgemeindeordnung
[13] Kirchenverfassung § 4 Abs. 1

[1]Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.
[2]Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

IV. Verwaltung

§34 a Der Verwalter, die Verwalterin

[1]Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Kirchgemeinderat angestellt.
[2]Die Aufgaben des Verwalters werden durch den Kirchgemeinderat festgelegt und umfassen insbesondere jene des Kassiers sowie eines Schreibers.
[3]Der Verwalter oder die Verwalterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

I.Allgemeines

§ 35 Seelsorge

[1]Die Seelsorge wird in der Kirchgemeinde durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§ 36 Vorbehalt kirchlichen Rechts

[1]Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorgenden bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.
[2]Für die Tätigkeit im innerkichlichen Bereich unterstehen die Seelsorgenden den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

§ 37 Besoldung

[1]Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorger und Seelsorgerinnen ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Urlaub, Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II.Die Gemeindeleitung

§ 38 Wählbarkeit, Wahlart

[1]Als Pfarrer beziehungsweise Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.
[2]Der Pfarrer beziehungsweise der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.
[3]Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen.
[4]Die Wahl des Pfarrers beziehungsweise des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§ 39 Bestätigungswahl

[1]Nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers beziehungsweise des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 150 Stimmberechtigte der Kirchgemeinde eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich verlangen.[14]

[14] Kirchengesetz § 4

[2]6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers beziehungsweise des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin orientiert der Kirchgemeinderat darüber die Kirchgemeinde. Diese Orientierung verweist auf die Möglichkeit der Urnenabstimmung und nennt die Mindestanzahl der gemäss Absatz 1 verlangten Unterschriften.

§ 40 Rücktritt

[1]Der Pfarrer beziehungsweise der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin kann vom Amt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchgemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

III. Andere Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 41 Anstellung

[1]Andere Personen im Seelsorgedienst werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchgemeinderat angestellt.

C. Rechtsmittel

§ 42 Beschwerde[15]

[1]Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:

a) Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Behörden der Kirchgemeinde;
b) Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden der Landeskirche.

[2]Beschwerdeberechtigt ist:

a) wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;
b) ausserdem der oder die einzelne Stimmberechtigte bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.

[3]Jeder oder jede Stimmberechtigte kann innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am zehnten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses, beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben:

a) wegen Verletzung des Stimmrechts;
b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

[4]Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über das Verwaltungsverfahren beziehungsweise über die politischen Rechte.

§ 43 Weiterzug[16]

[1]Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Verwaltungsgericht angefochten werden.[17]
[2]Das Verwaltungsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.

---

[15] Kirchenverfassung § 54
[16] Kirchenverfassung § 55
[17] Kantonsverfassung § 141 Abs. 3

D. Schlussbestimmungen

§ 44 Revision

[1]Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit mit einfachem Mehr geändert werden.
[2]Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

§ 45 Inkrafttreten

[1]Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.
[2]Sie tritt unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

E. Genehmigungsvermerke

1. Kirchgemeindeversammlung

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2012 beschlossen.

Allschwil, der 1. Juli 2013

Im Namen der Kirchgemeindeversammlung
Der Präsident Der Verwalter

Anton Häcki Niklaus Geiger

1. Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat die vorliegende Kirchgemeindeordnung in seiner Sitzung vom 21. Januar 2013 genehmigt.